

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Ennigerloh vom 12.02.2016

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 275 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 293), sowie die §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) wird von der Stadt Ennigerloh als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Ennigerloh vom 01.02.2016 für das Gebiet der Stadt Ennigerloh folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs im Sinne des § 67 Abs.1 Gewerbeordnung (GewO) sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 3.Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) in der zur Zeit geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues; der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs

(2) Über diese Warenarten hinaus dürfen zusätzlich folgende Gegenstände des täglichen Bedarfs angeboten werden:

1. Textil- und Strickwaren (mit Ausnahme von Teppich- und Auslegewaren)
2. Kurzwaren
3. kleinere Haushalts- und Küchengeräte
4. Reinigungs- und Putzmittel
Töpfer-, Keramik-, Glas-, Emaille-, Stahl-, Holz-, Korb-, Bürsten- und Papierwaren

§ 2

Soweit nach anderen Vorschriften der Markthandel mit bestimmten Waren verboten ist, werden diese Vertriebsverbote nicht berührt.

§ 3

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als die in § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zugelassenen Waren freihält, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 146 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 der Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Ennigerloh
als örtliche Ordnungsbehörde

Verkündungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Go NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ennigerloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennigerloh, 12.02.2016

Lüf
Bürgermeister

